

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan „Würzburger Straße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim

**hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB und § 74 LBO-BW**

vom 20. Februar 2023

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und § 74 der Landesbauordnung (LBO-BW) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. Seite 358, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 4) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), in öffentlicher Sitzung am 15. Februar 2023

**den Bebauungsplan „Würzburger Straße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und**

**die dem Bebauungsplan „Würzburger Straße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim zugeordneten örtlichen Bauvorschriften**

als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 33, 34, 40, 49/2, 49/1, 53, 55, 55/1, 56, 58/1, 59/1, 62, 65, 65/1, 65/2, 68, 72, 73, 74, 75, 78/1, 79, 79/5, 155/1, 8907, 8927, 8928, 8929, 8930, 8931 auf Gemarkung Tauberbischofsheim und liegt entlang der Würzburger Straße. Im Westen wird der Planbereich durch die Wertheimer und die Mergentheimer Straße, im Osten durch die Kachelstraße begrenzt.

Der Bebauungsplan „Würzburger Straße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim besteht aus

- der Planzeichnung, Maßstab 1:2.000 vom 27. November 2022,
- den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 1. Februar 2023, sowie
- den dem Bebauungsplan „Würzburger Straße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim zugeordneten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW vom 1. Februar 2023.

Dem Bebauungsplan „Würzburger Straße“ ist die Begründung vom 1. Februar 2023 beigelegt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzung über den Bebauungsplan „Würzburger Straße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgesehenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan „Würzburger Straße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim, die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften und die Begründung liegen für Jedermann beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 112 während den Dienststunden zur Einsichtnahme offen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tauberbischofsheim, 20. Februar 2023

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin